

Schulordnung

Grundstufe

1. Die Musikschule Taunus hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern, auf ein Musikstudium vorzubereiten, in allen musikalischen Fragen zu beraten, sowie Veranstaltungen und Konzerte durchzuführen.
2. Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August. Die Musikschule Taunus e.V. richtet sich nach der Ferien- und Feiertagsordnung der allgemein bildenden Schulen des Main-Taunus-Kreises. Dies bedeutet im einzelnen: In den Ferien und an schulfreien Tagen (bewegliche Ferientage) findet kein Unterricht statt. Am letzten Schultag vor Ferienbeginn oder nach der Zeugnisausgabe sowie an Rosenmontag und Faschingsdienstag findet Unterricht statt, wenn die Benutzung der Unterrichtsräume möglich ist.
3. Die Angebote der Grundstufe richten sich an Kinder im Vor- und Grundschulalter (Perkussionskurse auch für Erwachsene). Die Kurse beginnen am 1.9. des jeweiligen Schuljahres. Die Unterrichtszeit beträgt 60 Minuten pro Woche (Klavierschnupperkiste, Frühförderung für Behinderte: 45 Minuten; Instrumentaler Orientierungskurs: 50 Minuten). Das Kursprogramm der Kurse MFE I und MFE II ist als Einheit auf den Zeitraum von 2 Jahren angelegt, das der anderen Kurse auf ein Jahr. Die Klavierschnupperkiste und der Instrumentale Orientierungskurs haben je nach Kursbeginn eine Dauer von fünf bzw. sechs Monaten. Der Kurs MFE I kann mit einer Frist von 8 Wochen zum Schuljahresende (31.8.) gekündigt werden. Alle übrigen Kurse enden mit dem Schuljahr bzw. dem Halbjahr und bedürfen keiner Kündigung. In begründeten Einzelfällen kann die Schulleitung außerordentlichen Kündigungen stattgeben.

Sollte während der ersten Unterrichtsstunden deutlich werden, dass aus entwicklungspsychologischen Gründen die weitere Teilnahme des Kindes an dem jeweiligen Kurs nicht sinnvoll erscheint, kann der Vertrag während der ersten 4 Unterrichtswochen im Einvernehmen mit Kurs- und Schulleitung aufgehoben werden. Hier wird nur der erste Unterrichtsmonat zuzüglich der einmaligen Aufnahme- und Bearbeitungsgebühr berechnet. Nach Abschluss der jeweiligen Kurse können die Kinder Instrumentalunterricht aufnehmen. Wir unterrichten in allen gängigen Instrumenten und beraten gerne.

4. Über das Schulgeld und seine Zahlungsweise informiert die Schulgeldordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sie ist Bestandteil des Vertrages. Das Schulgeld ist auf Jahresbasis kalkuliert und in monatlichen Raten im Voraus durch Einzugsermächtigung zu zahlen.
5. Bei Verhinderung der Lehrkraft ist die Musikschule bemüht eine Vertretung zu stellen. Wenn dies nicht möglich ist, wird das Schulgeld ab der dritten ausgefallenen Stunde pro Schuljahr auf Antrag anteilig zurückerstattet, sofern der Unterrichtsausfall in die Verantwortung der Musikschule fällt. Ein durch den Schüler bedingter Unterrichtsausfall wird nicht nachgeholt. Es erfolgt keine Rückerstattung des Schulgeldes. Bei Verhinderung des Schülers ist die Lehrkraft bzw. die Geschäftsstelle der Musikschule Taunus e.V. rechtzeitig zu informieren.
6. Unterrichtsmaterialien wie Fibeln u.ä. sind von den Eltern zu stellen.
7. Eine Unfallversicherung für Schülerinnen und Schüler seitens der Musikschule Taunus besteht nicht.
8. Sollte eine der Bestimmungen ungültig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.
9. Der Schüler bzw. Erziehungsberechtigte erklärt mit Vertragsunterzeichnung sein Einverständnis, dass er bzw. sein Kind in Form von Fotos auf Informationsmaterial der Musikschule Taunus abgebildet ist.